

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 188 (2022)
Heft: 5

Artikel: Schweizer in der Internationalen Legion im Lichte des Söldnerartikels
Autor: Stanisavljevic, Aleksandar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-981404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer in der Internationalen Legion im Lichte des Söldnerartikels

Ist der Beitritt zur Internationalen Legion in der Ukraine für Schweizer strafbar? Eine juristische Betrachtung.

Aleksandar Stanisavljevic

Am 27. Februar 2022 hat der ukrainische Präsident Wolodomir Selenski die Aufstellung einer Internationalen Legion angekündigt. Internationale Freiwillige, welche sich dem ukrainischen Widerstand anschliessen wollen, können sich jeweils bei der ukrainischen Botschaft in ihrem Land melden. Die Internationale Legion ist Teil der Territorialverteidigung der Ukraine und somit in die Organisation und Kommandostruktur der ukrainischen Streitkräfte eingegliedert.¹

Laut dem ukrainischen Aussenministerium sollen bis Ende März rund 40 000 Männer aus 52 Ländern dem Aufruf gefolgt sein. Darunter sollen sich bisher mindestens 30 Männer aus der Schweiz zum Kampf in der Internationalen Legion gemeldet haben.²

In der Folge wird der Eintritt von Schweizern und Schweizerinnen in die Internationale Legion einer militärstrafrechtlichen Beurteilung unterzogen.

Der rechtliche Rahmen

Artikel 94 Absatz 1 Militärstrafgesetz (MStG), umgangssprachlich «Söldnerartikel» genannt, bestimmt, dass «der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrats in fremden Militärdienst eintritt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird». Absatz 2 sieht eine Sonderregelung für Doppelbürger vor und bestimmt, dass «der Schweizer, der noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, im andern Staat niedergelassen ist und dort Militärdienst leistet, straflos bleibt».

Der Söldnerartikel findet sich unter dem Titel «Schwächung der Wehrkraft». Er verbietet also den Eintritt eines Schweizer in fremden Militärdienst zwecks Wahrung der Wehrkraft, der Neutralität und der Beziehung der Schweiz zu Drittstaaten. Da-

neben verfolgt er auch diverse gesundheits- und gesellschaftspolitische Ziele.³ Nur dieser Unrechtsgehalt wird von der Strafanordnung des Artikels erfasst. Allfällige andere Straftaten, die der Täter in fremden Militärdienst begeht, zum Beispiel Mord oder Vergewaltigung, sind gestützt auf die jeweiligen Straftatbestände zu bestrafen – sofern die Voraussetzungen der Strafverfolgung in der Schweiz erfüllt sind.

Zum möglichen Täterkreis zählen Männer und Frauen mit Schweizer Staatsangehörigkeit. Dabei spielt es keine Rolle, ob die betroffene Person militärdienstpflichtig be-

«Der Eintritt in den fremden Militärdienst ist bereits dann gegeben, wenn sich der Täter definitiv zur Leistung des Militärdienstes verpflichtet hat.»

ziehungsweise -tauglich ist. Auch Zivilpersonen können sich schuldig machen. Ebenfalls unerheblich ist der Ort, an welchem der Eintritt in den fremden Militärdienst erfolgt, denn der Artikel wird sowohl auf die in der Schweiz wie auch auf die im Ausland begangene Tat angewendet.⁴

Umfassendes Verbot

Fremder Militärdienst heisst, dass der Militärdienst in einer hierarchisch gegliederten Organisation (Kommandostruktur, Befehlskette) ausserhalb der Schweizer Armee geleistet wird.⁵ Zweifellos als fremder Militärdienst gilt der Dienst in einer ausländischen Streitkraft oder in einer der ausländischen Streitkraft angegliederten oder organisatorisch unterstellten Institution.⁶ Vom Verbot nach Artikel 94 MStG erfasst ist auch der Dienst in ausländischen paramilitärischen Einheiten, wie zum Beispiel der Eintritt in Kampfverbände politischer Parteien (Eintritt in die HPG, dem militärischen Arm der

Arbeiterpartei Kurdistans PKK), Freiwilligen-Bataillone (Internationale Brigaden im Spanischen Bürgerkrieg) oder in von Exilregierungen militärisch organisierten Untergrundbewegungen.⁷ Nicht ganz klar ist, inwiefern der Dienst in einer im Ausland tätigen privaten Sicherheitsfirma, beispielsweise Blackwater, unter das Verbot von Artikel 94 fällt.⁸

Der Eintritt in den fremden Militärdienst und damit die Vollendung des Deliktes ist bereits dann gegeben, wenn sich der Täter definitiv zur Leistung des Militärdienstes verpflichtet hat; ein eigentlicher Fronteinsatz ist dazu nicht nötig. Noch kein Eintritt aber ist die blosser Anmeldung zum Dienst, welche lediglich zur Einleitung eines Stellungsverfahrens führt. In diesem Fall ist der Eintritt erst vollzogen, wenn der Stellungspflichtige für tauglich erklärt wurde. Umgekehrt reicht die Teilnahme an Kampfhandlungen für den Eintritt aus, unabhängig davon, ob ein Vertrag besteht oder nicht.⁹

Anwendung auf Schweizer bei der Internationalen Legion

Die Internationale Legion ist eine militärische hierarchisch gegliederte Organisation innerhalb der ukrainischen Streitkräfte. Alle Schweizer Staatsangehörige, welche sich dieser anschliessen, erfüllen also grundsätzlich den Tatbestand des Eintritts in fremden Militärdienst nach Artikel 94 Absatz 1 MStG. Ukrainisch-schweizerische Doppelbürger bleiben nur dann straffrei, wenn sie in der Ukraine ihren Wohnsitz haben oder niedergelassen sind.

Fraglich ist, wann der Eintritt vollzogen ist. Da die ukrainische Vertretung in der Schweiz über keinen Militärattaché verfügt, führt der Weg für Schweizer Staatsbürger in die Ukraine über die ukrainische Botschaft in Österreich. Interessierte Personen müssen sich dort vorstellen und ein Motivations schreiben verfassen. Anschliessend erhalten sie Instruktionen, wie sie zum Bestimmungsort gelangen, wo alle abschliessenden Formalitäten (Einsatzvertrag) abgewickelt werden.¹⁰ Erst mit Unterzeichnung des Einsatzvertrages verpflichtet sich der Interessierte definitiv zur Leistung des fremden Militärdienstes.



◀ Zur Internationalen Legion der Ukraine gehören auch diese Kämpfer aus Georgien. Bild: Twitter

Abschliessend sei erwähnt, dass die Schweizer Militärjustiz im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ostukraine (Luhansk, Donezk) schon Verfahren wegen Eintritts in fremden Militärdienst eröffnet hat und es auch zu einer Verurteilung gekommen ist.¹¹

Abgrenzung zu anderen Gesetzesbestimmungen

Eine vertiefte Darstellung aller einschlägigen Gesetzesbestimmungen würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Daher sei hier nur angemerkt, dass der Eintritt in

«Zur Zeit ist eine neutrale Lagebeurteilung unmöglich, ganz zu schweigen von einer Gesamtwürdigung des Konfliktes.»

fremden Militärdienst je nach Umständen gleichzeitig auch Straftatbestände nach anderen Gesetzen erfüllen kann; insbesondere ist auf Artikel 260ter StGB¹² (Beteiligung an einer kriminellen Organisation) verwiesen.

Gibt es Gründe, welche die Strafbarkeit entfallen lassen?

Die im Gesetz selbst genannte Bewilligung des Bundesrates – welche eine Strafbarkeit von vornherein ausschliessen würde – ist offensichtlich ein unrealistisches Szenario. Juristisch gesehen scheidet eine Berufung auf Notstand ebenfalls aus, da nur individuelle Rechtsgüter notstandsfähig sind. Kollektive Rechtsgüter wie Wahrung der westlichen Demokratie, Verteidigung der Freiheit oder ähnliches sind nicht notstandsfähig. Immerhin liesse sich eine solche Motivation für den Eintritt in die Internationale Legion bei der Strafzumessung strafmindernd berücksichtigen (achtenswerte Beweggründe, edle Gesinnung).

Müssten umgekehrt prorussische Eintritte in fremden Militärdienst härter bestraft werden? Solche Überlegungen sind nur mit grösster Zurückhaltung anzustellen. Zur Zeit ist eine neutrale Lagebeurteilung unmöglich, ganz zu schweigen von einer Gesamtwürdigung des Konfliktes. Aus Sicht des Autors sind daher alle Teilnehmer unabhängig von der Kriegspartei, bei welcher sie eintreten, zu bestrafen und die Strafe im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände festzulegen.

Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Spielräume der Politik. Soll das Parlament Begnadigungen aussprechen oder gleich ein Amnestiegesetz erlas-

sen? An historischen Beispielen mangelt es nicht, es handelt sich also nicht bloss um eine theoretische Möglichkeit. Im Gegensatz aber zur Rehabilitierung der Freiwilligen im Spanischen Bürgerkrieg und der Fluchthelfer im Zweiten Weltkrieg ist eine historisch eindeutige Beurteilung des Ukraine-Konfliktes noch nicht möglich. ■

- 1 https://de.wikipedia.org/wiki/Internationale_Legion_der_Territorialverteidigung_der_Ukraine (27. März 2022).
- 2 Cyrill Pinto, 30 Männer aus der Schweiz melden sich zum Kampf in der Ukraine; Sonntagszeitung, 6. März 2022, Nr. 10 im 36. Jahrgang, S. 6.
- 3 Raphael Widmer/Armin Stähli, Der Eintritt in fremden Militärdienst gemäss Art. 94 MStG, in: ZSR 3/2016, S. 170.
- 4 Art. 10 Abs. 1 MStG i.V.m. Art. 94 MStG. Widmer/Stähli, in: ZSR 3/2016, S. 171 f.
- 5 Widmer/Stähli, in: ZSR 3/2016, S. 172.
- 6 Eine Schweizerin wurde nach Art. 94 MStG verurteilt, weil sie 1943/44 als Hilfsschwester in die deutsche Rotkreuzorganisation eintrat, welche organisatorisch in die deutsche Wehrmacht eingegliedert war (Urteil des Militärkassationsgerichtes vom 14. Mai 1946, MKGE V Nr. 31, zitiert in Widmer/Stähli, in: ZSR 3/2016, S. 174).
- 7 Kühne Tobias, Fremder Militärdienst (Art. 94 MStG) beim Eintritt in eine bewaffnete nichtstaatliche Gruppierung oder terroristische Organisation, Masterarbeit, MAS Luzern, 2015, S. 16 f.
- 8 Die Tätigkeit eines Schweizer für Blackwater im Irak wurde nicht als Verstoß gegen Art. 94 MStG gewertet (Widmer/Stähli, in: ZSR 3/2016, S. 176; Kühne, 2015, S. 19).
- 9 Widmer/Stähli, in: ZSR 3/2016, S. 176 f.
- 10 Cyrill Pinto, Sonntagszeitung, 6. März 2022, Nr. 10 im 36. Jahrgang, S. 6.
- 11 <https://www.blick.ch/schweiz/wie-gefaehrlich-ist-b-s-dieser-schweizer-neonazi-kaempfte-im-ukraine-krieg-id16056007.html> (27. März 2022).
- 12 SR 311.0



**Oberleutnant
Aleksandar Stanisavljevic**
MLaw, Rechtsanwalt
3018 Bern